

Erste Änderungssatzung

über die Erhebung der Hundesteuer

der Ortsgemeinde Niederhorbach

vom 22 NOV 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederhorbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Steuersatz, Gefährliche Hunde

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig treten die mit dieser 1. Änderungssatzung betroffenen
Satzungsregelungen vom 09.10.2012 mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Niederhorbach, den 22.11.2018

Ortsgemeinde Niederhorbach



Ralf Lorenz, Ortsbürgermeister

